

Dipl.-Kfm. Knut Lingott Steuerberater Fachberater für internationales Steuerrecht

Wielandstraße 30 - 10629 Berlin Telefon / -fax +49 (0)30 887786 - 0 / - 77

E-Mail knut@lingott.de Internet www.lingott.de

USt-IdNr. DE173194798

Steuerliche Informationen für Mandanten Mai 2010

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

- 1 Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen ab Juli 2010
- 2 Besteuerung von Jahreswagenrabatten
- 3 Vorsteuerabzug bei Rechnungen an Gemeinschaften
- 4 Wahl der Besteuerung bei Gewinnausschüttungen aus Kapitalbeteiligungen
- 5 Selbständige Computerfachleute nicht gewerbesteuerpflichtig
- 6 Vergütung ausländischer Vorsteuerbeträge ab 2010
- 7 Auch nach späterer Insolvenz kein Erlass von Erbschaftsteuer

1 Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen ab Juli 2010

Die gesetzlichen Vorgaben zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen sind für Meldezeiträume ab 1. Juli 2010 geändert worden.

Die wichtigste Änderung dabei ist, dass die Meldungen zur Angabe der innergemeinschaftlichen Warenlieferungen bzw. Lieferungen im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft (§ 25b Abs. 2 UStG) nicht mehr vierteljährlich, sondern künftig grundsätzlich monatlich bis zum 25. des Folgemonats zu übermitteln sind. Die bisherige Möglichkeit, bei Inanspruchnahme der umsatzsteuerlichen Dauerfristverlängerung auch die Übermittlung der Zusammenfassenden Meldungen um einen Monat hinauszuschieben, wurde gestrichen. Betragen die zu meldenden Lieferungen im laufenden und in den vier vorangegangenen Kalendervierteljahren jeweils nicht mehr als 100.000 Euro, können die Zusammenfassenden Meldungen vierteljährlich bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres übermittelt werden. Wird die Grenze von 100.000 Euro im Laufe eines Kalendervierteljahres überschritten, ist bis zum 25. des folgenden Monats eine Zusammenfassende Meldung für den Monat der Überschreitung der Grenze und die bereits abgelaufenen Monate des Kalendervierteljahres abzugeben. Ab 2012 wird die Grenze von 100.000 Euro auf 50.000 Euro gesenkt.

Seit Anfang 2010 sind auch Zusammenfassende Meldungen für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführte steuerpflichtige **sonstige Leistungen** zu übermitteln, bei denen der im anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Umsatzsteuer dort schuldet. Diese Meldungen sind bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres zu übermitteln. Unternehmer, die für ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen monatliche Zusammenfassende Meldungen abgeben, haben die erforderlichen Angaben zu den sonstigen Leistungen für Kalendervierteljahre in der letzten Monatsmeldung des Kalendervierteljahres zu machen. Aus Vereinfachungsgründen können sie die Angaben zu den sonstigen Leistungen auch in den jeweiligen Monatsmeldungen ergänzen; sie müssen dies dem Bundeszentralamt für Steuern gegenüber nur anzeigen.

Die in den Zusammenfassenden Meldungen geforderten Angaben haben sich dabei nicht verändert. Fehlerhafte oder unvollständige Angaben in Zusammenfassenden Meldungen sind künftig nicht mehr innerhalb von drei Monaten, sondern innerhalb eines Monats zu berichtigen.

-Seite 1 von 5-



2 Besteuerung von Jahreswagenrabatten

Nachdem der Bundesfinanzhof die Besteuerung von Belegschaftsrabatten zugunsten der Arbeitnehmer verbessert hatte, hat die Finanzverwaltung ihre Regelungen zur Besteuerung von Jahreswagenrabatten angepasst. Danach kommt für die Berechnung des geldwerten Vorteils von Arbeitnehmern in der Automobilbranche als "Endpreis, zu dem der Arbeitgeber … die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet," nur selten die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers in Betracht, weil die Angebotspreise für PKW zurzeit deutlich unter den Herstellerpreisempfehlungen liegen. Aus Vereinfachungsgründen kann zur Ermittlung des "Endpreises" der Listenpreis um 80 % des Preisnachlasses gekürzt werden, der durchschnittlich in den letzten drei Monaten beim Verkauf an fremde Letztverbraucher tatsächlich für das entsprechende Modell gewährt wurde. Die neue Regelung zur Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Jahreswagenrabatten ist rückwirkend zum 1. Januar 2009 anzuwenden.

3 Vorsteuerabzug bei Rechnungen an Gemeinschaften

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist u. a., dass die Lieferung oder sonstige Leistung von einem **Unternehmer für sein Unternehmen** bezogen wurde und dass eine entsprechende Rechnung vorliegt. Abgrenzungsprobleme treten insbesondere bei Ehegatten auf, weil hier die Ehefrau, der Ehemann und die Ehegattengemeinschaft unternehmerisch tätig sein können.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass einer (aus Ehegatten bestehenden) Grundstücksgemeinschaft der Vorsteuerabzug nicht zusteht, wenn nur einer der Gemeinschafter als Vertragspartner (Leistungsempfänger) auftritt und die Rechnung nur an ihn adressiert ist. Zur Sicherstellung des Vorsteuerabzugs bei der Gemeinschaft muss der handelnde Gemeinschafter gegenüber dem Geschäftspartner klarstellen, dass er im **Namen der Gemeinschaft** den Auftrag erteilt. Es ist deshalb darauf zu achten, dass nicht nur in der Rechnung, sondern bereits bei der **Auftragsvergabe** die Gemeinschaft als Auftraggeber (Leistungsempfänger) angegeben ist.

4 Wahl der Besteuerung bei Gewinnausschüttungen aus Kapitalbeteiligungen

Seit 2009 unterliegen Zinsen und Erträge aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften im Privatvermögen regelmäßig dem Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag. Eine Einbeziehung dieser Erträge in der Einkommensteuer-Veranlagung ist dann nicht erforderlich; nachteilig dabei ist, dass auch keine Werbungskosten über dem Sparer-Pauschbetrag geltend gemacht werden können. Für Gewinnausschüttungen insbesondere aus GmbHs besteht allerdings ein Wahlrecht: Hier kann statt der Abgeltungsteuer das **Teileinkünfteverfahren** im Rahmen der Veranlagung beantragt werden. Voraussetzung ist, dass

- zu irgendeinem Zeitpunkt im Veranlagungsjahr mindestens eine 25 %ige Beteiligung an der Gesellschaft bestand oder
- mindestens eine 1 %ige Beteiligung bestand und der Gesellschafter beruflich (z. B. als Geschäftsführer, als leitender Angestellter oder auch als Selbständiger) für die Gesellschaft tätig ist.

Die Wahl zum Teileinkünfteverfahren bedeutet, dass die Gewinnausschüttungen nur in Höhe von **60** % zur Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz herangezogen und Werbungskosten in entsprechender Höhe berücksichtigt werden.



Das Teileinkünfteverfahren kann auch dann gewählt werden, wenn im betreffenden Jahr keine Gewinnausschüttungen erfolgt sind, aber z. B. Werbungskosten berücksichtigt werden sollen.

Der Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens muss spätestens mit Abgabe der Einkommensteuer-Erklärung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum gestellt werden. Das Teileinkünfteverfahren gilt dann für die folgenden vier Jahre, solange der Antrag nicht widerrufen wird. Es ist allerdings zu beachten, dass nach einem Widerruf ein **erneuter** Wechsel zum Teileinkünfteverfahren **nicht** mehr möglich ist; d. h., für Erträge bzw. Werbungskosten aus dieser Beteiligung kommt dann nur noch die Abgeltungsteuer in Betracht.

5 Selbständige Computerfachleute nicht gewerbesteuerpflichtig

Grundsätzlich unterliegt jeder Selbständige, der gewerblich tätig ist, der Gewerbesteuer; Freiberufler wie Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure sowie "beratende Betriebs- und Volkswirte" sind dagegen regelmäßig nicht gewerbesteuerpflichtig.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt den Kreis der Freiberufler auf Berufsbilder im Bereich der IT bzw. Datenverarbeitung erweitert. Es handelt sich hierbei um die selbständig ausgeübten Tätigkeiten

- eines Diplom-Ingenieurs, der für seine Auftraggeber Rechnernetzwerke und Software installiert, das System überwacht, Störungen behebt und als Systemadministrator fungiert;
- eines Betriebswirts (EDV), der als Unternehmensberater Betriebssysteme und Datenverarbeitungssysteme einrichtet und betreut;
- eines staatlich geprüften Wirtschaftsassistenten (DV), der als Systembetreuer EDV-Projekte leitet.

Das Gericht hat diese Tätigkeiten als "ingenieurähnlich" und damit freiberuflich beurteilt; somit unterliegen die daraus erzielten Einkünfte nicht der Gewerbesteuer.

Es ist darauf hinzuweisen, dass seit 2001 die Gewerbesteuer bei Personenunternehmen auf die Einkommensteuer angerechnet werden kann (siehe § 35 EStG). Da jedoch eine (vollständige) Entlastung nur bis zu einem Gewerbesteuerhebesatz von 380 % eintritt, bleibt es z. B. bei höheren Hebesätzen bei einer zusätzlichen Belastung aufgrund der Gewerbesteuer.



6 Vergütung ausländischer Vorsteuerbeträge ab 2010

In Deutschland ansässige Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und im Zusammenhang mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit im Ausland Vorsteuern entrichtet haben (z. B. anlässlich einer Geschäftsreise oder als Aussteller bei einer Messe), können diese Vorsteuerbeträge regelmäßig in einem besonderen Verfahren vergütet bekommen. Das Vergütungsverfahren ist grundsätzlich für Unternehmer vorgesehen, die in dem Staat, in dem die Erstattung beantragt wird, keine steuerpflichtigen Umsätze erzielen, d. h. somit nicht dem "normalen" Besteuerungsverfahren unterliegen und deshalb in diesem Staat keine Umsatzsteuer-Anmeldungen abzugeben haben.

Zu beachten ist, dass regelmäßig nur die Vorsteuern vergütet werden können, die auch ein im jeweiligen Erstattungsland ansässiger Unternehmer geltend machen könnte; hier gelten zum Teil erhebliche Einschränkungen (z. B. bei PKW- und Bewirtungskosten oder bei Reisekosten) bzw. Mindestvergütungsbeträge.

Je nachdem in welchem Land der in Deutschland ansässige Unternehmer das Erstattungsverfahren beantragt, gelten seit dem 1. Januar 2010 u. a. folgende Besonderheiten:

Erstattung von Vorsteuern aus einem EU-Mitgliedstaat

Für ab 2010 gestellte Anträge auf Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus EU-Ländern gilt ausschließlich ein elektronisches Verfahren, d. h., Vergütungsanträge sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Die elektronische Übermittlung gilt - je nach Bestimmung des jeweiligen Staates - auch für Rechnungen und Einfuhrbelege, wenn das Entgelt für den Umsatz bzw. die Einfuhr 1.000 Euro oder mehr beträgt (bei Rechnungen über Kraftstoffe: mindestens 250 Euro). Neu ist ebenfalls, dass der Antrag jetzt bis zum 30. September des Folgejahres gestellt werden muss. Der Antrag ist künftig nicht mehr an die ausländische Erstattungsbehörde, sondern über ein elektronisches Portal an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu richten; von dort werden die Anträge an die jeweiligen EU-Staaten weitergeleitet.

Erstattung von Vorsteuern aus Nicht-EU-Staaten

Die Vergütung von Vorsteuern aus Nicht-EU-Staaten (sog. Drittländer) ist grundsätzlich nur möglich, wenn zu dem betroffenen Staat eine sog. Gegenseitigkeit besteht. Die Drittstaaten, bei denen eine solche Gegenseitigkeit vorliegt, werden regelmäßig von der Finanzverwaltung veröffentlicht. Ausgeschlossen ist hier die Erstattung von Vorsteuerbeträgen, die auf den Bezug von Kraftstoffen entfällt. Anträge auf Vorsteuervergütung aus Drittstaaten sind wie bisher in Papierform bei der zuständigen (ausländischen) Erstattungsbehörde (entweder direkt oder über die entsprechende Auslandshandelskammer) zu stellen. Als Abgabefrist gilt hier weiterhin der 30. Juni des folgenden Jahres. Dem Antrag beizufügen sind Originalrechnungen bzw. Einfuhrbelege sowie eine sog. Unternehmerbescheinigung des zuständigen Finanzamts.

7 Auch nach späterer Insolvenz kein Erlass von Erbschaftsteuer

Für den Übergang von Betriebsvermögen im Rahmen einer Erbfolge sind besondere Vergünstigungen vorgesehen. So bleibt Betriebsvermögen in vollem Umfang steuerfrei, wenn ein geerbter Betrieb für mindestens sieben Jahre weitergeführt wird (vgl. §§ I3a, I3b ErbStG). Wird das Betriebsvermögen innerhalb dieser sog. Behaltensfrist veräußert, fällt ggf. rückwirkend Erbschaftsteuer an.

Lediglich einige Sondertatbestände führen nicht zum Entstehen von Erbschaftsteuer. Das wäre z. B. bei unentgeltlicher Übertragung des Betriebsvermögens (die Bindung geht dann auf den





Beschenkten über) oder bei unverzüglicher Reinvestition in anderes Betriebsvermögen der Fall. Für den Fall der Insolvenz gibt es jedoch keine Ausnahme. Der Erbe würde bei einer Insolvenz innerhalb der Behaltensfrist nicht nur geerbtes Betriebsvermögen verlieren, sondern ggf. auch nachträglich mit Erbschaftsteuer belastet werden. Wie der Bundesfinanzhof jetzt entschieden hat, rechtfertigt ein solcher Sachverhalt auch keinen Erlass der entstandenen Erbschaftsteuer aus sachlichen Billigkeitsgründen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nach neuem Recht Erbschaftsteuer nur insoweit anteilig anfällt, als die Behaltensfrist im Zeitpunkt der Insolvenz noch nicht abgelaufen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott Steuerberater